

FEUER-BU - Unterbrechungsschäden durch Brandschäden in Trocknungs- und Erhitzungsanlagen - BU3126.15

In Ergänzung zu Art. 3 der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB) gelten Unterbrechungsschäden, die als Folge eines Sachschadens an Trocken- und Erhitzungsanlagen (ausgenommen Wasch-, Koch- und Textiltrocknungsgeräte) und deren Inhalt entstehen, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auch dann als mitversichert, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.